



Phone
07465 86898-00



Email
info@medcare-solutions.de



Website
www.medcare-solutions.de



Address
MedCare Solutions GmbH
In der Burg 2
78576 Emmingen
Germany



ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN (AEB) – Rev B

1. Geltungsbereich und Annahme

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) gelten für sämtliche Bestellungen der MedCare Solutions GmbH („MedCare“) gegenüber Unternehmern („Lieferant“).

1.2 Abweichende oder zusätzliche Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn MedCare ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat. Die Annahme einer Lieferung oder die Zahlung einer Rechnung stellt keine Zustimmung zu abweichenden Bedingungen dar.

1.3 Eine Bestellung gilt als angenommen, wenn der Lieferant sie bestätigt oder mit ihrer Ausführung beginnt.

1.4 Bestandteil der Bestellung sind die darin ausdrücklich genannten Spezifikationen, Zeichnungen, Qualitätsanforderungen und sonstigen Dokumente.

1.5 Bei Widersprüchen gilt grundsätzlich folgende Rangfolge:

- a) individuelle Vereinbarungen,
- b) Bestellung,
- c) vereinbarte Spezifikationen, Zeichnungen und Qualitätsvereinbarungen,
- d) diese AEB.

2. Änderungen

2.1 Änderungen einer Bestellung, die Auswirkungen auf Preis, Lieferzeit, Qualität oder sonstige vereinbarte Anforderungen haben, sind zwischen den Parteien abzustimmen.

2.2 Erkennt der Lieferant, dass eine gewünschte Änderung Auswirkungen auf Preis oder Liefertermin hat, hat er MedCare hierüber vor Umsetzung zu informieren.

2.3 Änderungen an Produkt, Material, Spezifikation, Herstellprozess oder Produktionsstandort, die Qualität, Sicherheit, Funktion oder vereinbarte Anforderungen beeinflussen können, bedürfen vor ihrer Umsetzung der ausdrücklichen Zustimmung von MedCare.

3. Preise und Nebenkosten

3.1 Die in der Bestellung angegebenen Preise sind verbindlich.

3.2 Preisänderungen oder Zuschläge bedürfen der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung von MedCare.

3.3 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind sämtliche Kosten für Standardverpackung, Transport, Versicherung und sonstige zur vertragsgemäßen Lieferung erforderliche Nebenkosten im vereinbarten Preis enthalten.

3.4 Nicht vorab ausdrücklich von MedCare genehmigte Zusatzkosten werden nicht übernommen.

4. Rechnungen und Zahlung

4.1 Rechnungen sind nach vollständiger Lieferung oder Leistungserbringung unter Angabe der Bestellnummer sowie der erforderlichen Rechnungsinformationen an die von MedCare angegebene Rechnungsadresse zu senden.

4.2 Sofern nicht anders vereinbart, beträgt das Zahlungsziel 30 Tage netto ab Eingang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung und vollständiger vertragsgemäßer Lieferung bzw. Leistung.

4.3 Bei begründeten Unstimmigkeiten ist MedCare berechtigt, den hiervon betroffenen Rechnungsbetrag bis zur Klärung zurückzuhalten. Unstreitige Beträge bleiben hiervon unberührt.

4.4 Bei internationalen Zahlungen außerhalb des SEPA-Zahlungsverkehrs erfolgt die Überweisung grundsätzlich mit der Entgeltregelung „SHA“, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

4.5 Die Zahlung einer Rechnung gilt nicht als Anerkennung der Mangelfreiheit oder Vertragsgemäßheit der Lieferung.

5. Verpackung

Der Lieferant hat die Ware transportsicher und entsprechend den vereinbarten Verpackungs-, Kennzeichnungs- und Etikettierungsanforderungen zu liefern. Die Kosten der Standardverpackung sind im vereinbarten Preis enthalten.

6. Lieferung und Gefahrübergang

6.1 Liefertermine und Lieferfristen ergeben sich aus der Bestellung bzw. der bestätigten Vereinbarung.

6.2 Erkennt der Lieferant eine drohende Verzögerung, informiert er MedCare unverzüglich über Ursache, voraussichtliche Dauer und mögliche Gegenmaßnahmen.

6.3 Hat der Lieferant eine Lieferverzögerung zu vertreten, trägt er die angemessenen erforderlichen Mehrkosten vereinbarter Beschleunigungsmaßnahmen. Kommt der Lieferant in Verzug, ist MedCare unbeschadet der gesetzlichen Rechte berechtigt, einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 0,5 % des Nettobestellwertes der betroffenen Bestellung für jede vollendete Woche des Verzugs, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Nettobestellwertes, zu verlangen. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. MedCare bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten. Im Übrigen richten sich die Rechte von MedCare im Falle des Verzugs, insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz, nach den gesetzlichen Vorschriften.

6.4 MedCare ist berechtigt, vereinbarte Liefertermine aus betrieblichen Gründen um bis zu vier Wochen zu verschieben, sofern dies dem Lieferanten zumutbar ist und MedCare die Verschiebung mindestens zehn Arbeitstage vor dem ursprünglich vereinbarten Termin in Textform ankündigt. Dem Lieferanten hierdurch entstehende nachgewiesene, angemessene Mehrkosten, insbesondere Lagerkosten, erstattet MedCare. Weitergehende Verschiebungen bedürfen der Zustimmung des Lieferanten.

6.5 Gefahr und Kosten des Transports trägt der Lieferant bis zur Übergabe der Ware am in der Bestellung angegebenen Lieferort, soweit nicht ausdrücklich ein abweichender Incoterm vereinbart wurde.

6.6 Von MedCare bereitgestellte Versandkonten dürfen ausschließlich für autorisierte Lieferungen verwendet werden.

Bankverbindung
Volksbank Überlingen

IBAN
DE98 6906 1800 0004 7427 02

BIC
GENODE61UBE

Geschäftsführer
Lukas Ehrhardt

Amtsgericht Stuttgart
HRB 774755

Umsatzsteuer ID
DE331950970

**Phone**

07465 86898-00

**Email**

info@medcare-solutions.de

**Website**

www.medcare-solutions.de

**Address**

MedCare Solutions GmbH
In der Burg 2
78576 Emmingen
Germany

**7. Prüfung und nichtkonforme Waren**

7.1 MedCare untersucht eingehende Lieferungen im Rahmen der betrieblichen Abläufe auf Identität, Menge und äußerlich erkennbare Transportschäden. Eine darüber hinausgehende Untersuchungspflicht besteht nur, soweit ausdrücklich Prüfpläne oder Wareneingangsprüfungen vereinbart wurden.

7.2 Offene Mängel zeigt MedCare innerhalb von zehn Arbeitstagen ab Wareneingang an, verdeckte Mängel innerhalb von zehn Arbeitstagen ab ihrer Entdeckung. Die Anzeige innerhalb dieser Fristen gilt als rechtzeitig im Sinne des § 377 HGB. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige.

7.3 In der Bestellung, Spezifikation oder sonstigen Vereinbarung geforderte Konformitätsbescheinigungen, Materialzertifikate, Prüfzeugnisse und sonstige Nachweise sind Bestandteil der geschuldeten Lieferung.

7.4 Die Kosten dieser Dokumente sind im vereinbarten Preis enthalten, soweit nicht ausdrücklich vor Auftragserteilung etwas anderes vereinbart wurde.

7.5 Bei mangelhafter oder nichtkonformer Ware stehen MedCare die gesetzlichen Mängelrechte zu. MedCare kann insbesondere Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Lieferung mangelfreier Ersatzware verlangen.

7.6 Der Lieferant trägt die erforderlichen Kosten der Nacherfüllung.

7.7 Schlägt die Nacherfüllung fehl, wird sie verweigert oder erfolgt sie nicht innerhalb der von MedCare gesetzten angemessenen Frist, stehen MedCare die weiteren gesetzlichen Rechte zu.

7.8 Beseitigt der Lieferant den Mangel nicht innerhalb einer von MedCare gesetzten angemessenen Frist, ist MedCare berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Lieferant die Nacherfüllung verweigert, die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Selbstvornahme rechtfertigen; dies gilt insbesondere, wenn die sofortige Beseitigung zur Abwehr einer Gefahr für die Sicherheit von Personen oder zur Vermeidung unverhältnismäßiger Schäden erforderlich ist. MedCare informiert den Lieferanten in diesen Fällen unverzüglich, soweit möglich vorab.

8. Rückverfolgbarkeit und Dokumentation

Soweit aufgrund der Art des gelieferten Produkts, gesetzlicher oder regulatorischer Anforderungen oder einer vereinbarten Spezifikation erforderlich, gewährleistet der Lieferant eine angemessene Rückverfolgbarkeit der gelieferten Produkte, Komponenten und Materialien.

9. Qualität und regulatorische Anforderungen

9.1 Ist dem Lieferanten bekannt, dass die gelieferten Produkte oder Leistungen für Medizinprodukte bestimmt sind, hat er die mit MedCare vereinbarten Qualitäts- und regulatorischen Anforderungen einzuhalten.

9.2 Der Lieferant informiert MedCare unverzüglich über ihm bekannt werdende Umstände, die die Qualität, Sicherheit, Konformität oder Lieferfähigkeit der Produkte wesentlich beeinträchtigen können.

9.3 Der Lieferant bleibt für die vertragsgemäße Lieferung auch beim Einsatz von Unterlieferanten vollständig verantwortlich.

10. Gewährleistung

10.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferte Ware bei Gefahrübergang den vereinbarten Spezifikationen und Eigenschaften entspricht und frei von Sach- und Rechtsmängeln ist.

10.2 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang, soweit nicht gesetzlich eine längere Frist gilt.

10.3 Die Verjährung ist vom Zugang der Mängelanzeige bei dem Lieferanten bis zum Zugang einer schriftlichen Zurückweisung des Mangels durch den Lieferanten oder bis zum Abschluss der Nacherfüllung gehemmt.

10.4 Für nachgebesserte oder ersetzte Teile beginnt die Verjährungsfrist mit Abschluss der Nacherfüllung neu, soweit der Lieferant die Nacherfüllung nicht ausdrücklich und berechtigt als Kulanzleistung ohne Anerkennung einer Rechtspflicht erbracht hat.

10.5 Im Mangelfall gelten die Nacherfüllungsregelungen gemäß Ziffer 7 sowie ergänzend die gesetzlichen Mängelrechte.

10.6 Die gesetzlichen Rückgriffsansprüche von MedCare innerhalb der Lieferkette, insbesondere nach §§ 445a, 445b und 478 BGB, bleiben unberührt. Dies gilt auch, wenn die vom Lieferanten bezogene Ware durch MedCare oder einen Dritten weiterverarbeitet wurde.

11. Produkthaftung und Sicherheitsmaßnahmen

11.1 Soweit ein vom Lieferanten zu vertretender Produktfehler Ansprüche Dritter gegen MedCare verursacht, stellt der Lieferant MedCare im gesetzlich zulässigen Umfang von diesen Ansprüchen frei.

11.2 Werden aufgrund eines vom Lieferanten zu vertretenden Produktfehlers Rückruf-, Sicherheits-, Korrektur- oder vergleichbare Maßnahmen erforderlich, trägt der Lieferant die angemessenen erforderlichen Kosten, soweit diese seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind.

11.3 Der Lieferant informiert MedCare unverzüglich über ihm bekannt werdende sicherheitsrelevante Probleme der gelieferten Produkte.

12. Versicherung

12.1 Der Lieferant unterhält während der gesamten Dauer der Geschäftsbeziehung sowie für den Zeitraum möglicher Nachhaftung eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung, die seinem Tätigkeits- und Risikoprofil angemessen ist.

12.2 Die Deckungssumme beträgt mindestens EUR 2.000.000 je Schadensereignis für Personen- und Sachschäden, mindestens zweifach maximiert je Versicherungsjahr, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Soweit nach der Art der Lieferung erforderlich und am Markt zu angemessenen Bedingungen verfügbar, schließt die Versicherung eine erweiterte Produkthaftpflichtdeckung einschließlich Aus- und Einbaukosten sowie eine Rückruftkostendeckung ein.

12.3 Der Lieferant weist den bestehenden Versicherungsschutz auf Anforderung durch eine Bestätigung des Versicherers nach. Er informiert MedCare unverzüglich, wenn der Versicherungsschutz wegfällt, reduziert wird oder wesentliche Änderungen eintreten.

Bankverbindung

Volksbank Überlingen

IBAN

DE98 6906 1800 0004 7427 02

BIC

GENODE61UBE

Geschäftsführer

Lukas Ehrhardt

Amtsgericht Stuttgart

HRB 774755

Umsatzsteuer ID

DE331950970

**Phone**

07465 86898-00

**Email**

info@medcare-solutions.de

**Website**

www.medcare-solutions.de

**Address**

MedCare Solutions GmbH
In der Burg 2
78576 Emmingen
Germany



12.4 Die Höhe der Deckungssumme begrenzt die vertragliche oder gesetzliche Haftung des Lieferanten nicht.

13. Schutzrechte

13.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die vertragsgemäße Nutzung der gelieferten Produkte und Leistungen keine Rechte Dritter verletzt.

13.2 Sämtliche Rechte an von MedCare bereitgestellten Zeichnungen, Spezifikationen, Daten, Mustern, Marken und sonstigen Unterlagen verbleiben bei MedCare bzw. dem jeweiligen Rechteinhaber. Sie dürfen ausschließlich zur Erfüllung der Bestellung verwendet werden.

13.3 Werden gegen MedCare, deren verbundene Unternehmen oder deren Kunden Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter durch die vertragsgemäße Nutzung der Lieferungen und Leistungen erhoben, stellt der Lieferant MedCare von diesen Ansprüchen einschließlich der angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung frei, es sei denn, der Lieferant hat die Schutzrechtsverletzung nicht zu vertreten. Dies gilt nicht, soweit die Verletzung ausschließlich auf einer von MedCare vorgegebenen Spezifikation oder Konstruktionsvorgabe beruht und der Lieferant die Verletzung nicht kannte und nicht kennen musste.

14. MedCare-Eigentum

14.1 Von MedCare bereitgestellte Werkzeuge, Formen, Prüfmittel, Materialien und sonstige Gegenstände bleiben Eigentum von MedCare.

14.2 Sie sind sorgfältig zu behandeln, ausschließlich zur Erfüllung von Bestellungen von MedCare zu verwenden und dürfen ohne Zustimmung von MedCare weder Dritten überlassen noch für andere Zwecke verwendet werden.

14.3 Nach Aufforderung von MedCare sind die Gegenstände unverzüglich an MedCare herauszugeben, soweit kein berechtigtes Zurückbehaltungsrecht besteht.

15. Vertraulichkeit

15.1 Der Lieferant hat sämtliche nicht öffentlichen technischen und kaufmännischen Informationen von MedCare vertraulich zu behandeln und ausschließlich zur Erfüllung der Bestellung zu verwenden.

15.2 Eine Weitergabe an Dritte ist nur zulässig, soweit dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist und der Dritte entsprechend zur Vertraulichkeit verpflichtet wurde. Bestehende Geheimhaltungsvereinbarungen bleiben unberührt.

16. Compliance

Der Lieferant hat sämtliche für seine Lieferungen und Leistungen anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften einzuhalten.

17. Höhere Gewalt und Lieferstörungen

17.1 Kann der Lieferant aufgrund eines außerhalb seines zumutbaren Einflussbereichs liegenden Ereignisses nicht oder nicht rechtzeitig liefern, informiert er MedCare unverzüglich über Ursache und voraussichtliche Dauer.

17.2 Der Lieferant trifft angemessene Maßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen und zur schnellstmöglichen Wiederaufnahme der Lieferung.

17.3 Gesetzliche Rücktritts- und Kündigungsrechte bleiben unberührt.

17.4 MedCare ist berechtigt, laufende Bestellungen ganz oder teilweise zu kündigen oder von ihnen zurückzutreten, wenn der Lieferant seine Zahlungen einstellt, seine Leistungsfähigkeit die Erfüllung der Bestellung gefährdet oder er wesentliche Vertragspflichten trotz Abmahnung und angemessener Fristsetzung verletzt. Gesetzliche Rechte von MedCare bleiben unberührt.

18. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

18.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

18.2 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der in der jeweiligen Bestellung angegebene Bestimmungsort. Ist ein Bestimmungsort nicht angegeben, ist Erfüllungsort der Sitz von MedCare.

18.3 Soweit gesetzlich zulässig und beide Parteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, ist Gerichtsstand der Sitz der MedCare Solutions GmbH.

18.4 MedCare bleibt berechtigt, den Lieferanten auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.

18.5 Diese Bedingungen können in andere Sprachen übersetzt werden. Bei Widersprüchen zwischen der deutschen Fassung und einer Übersetzung ist die deutsche Fassung maßgeblich.

19. Schlussbestimmungen

19.1 Individuelle Vereinbarungen zwischen MedCare und dem Lieferanten haben Vorrang vor diesen AEB.

19.2 Sollte eine Bestimmung dieser AEB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

19.3 Der Lieferant ist zur Abtretung von Forderungen gegen MedCare nur mit vorheriger Zustimmung von MedCare in Textform berechtigt. § 354a HGB bleibt unberührt.

19.4 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Textform. Individuelle Vereinbarungen zwischen den Parteien haben gemäß § 305b BGB auch dann Vorrang, wenn sie nicht in Textform getroffen wurden.

Bankverbindung

Volksbank Überlingen

IBAN

DE98 6906 1800 0004 7427 02

BIC

GENODE61UBE

Geschäftsführer

Lukas Ehrhardt

Amtsgericht Stuttgart

HRB 774755

Umsatzsteuer ID

DE331950970